

Gemeinde Münsterdorf

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung Münsterdorf

Sitzungstermin:	Montag, 07.12.2020, 19:30 Uhr
Raum, Ort:	Sporthalle des MSV, Mühlenstraße 31, 25587 Münsterdorf
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	20:55 Uhr

gez. Unganz
Vorsitz

gez. Eisler
Protokollführung

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anträge zur Tagesordnung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 4 Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Sitzungsteil der letzten Sitzung vom 29.09.2020 gefassten Beschlüsse
- 5 Aussprache zum Protokoll der Sitzung vom 29.09.2020
- 6 Aufgabenliste der Gemeinde
- 7 Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung
- 8 Kenntnisnahme Jahresabschluss 2019 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Münsterdorf
- 9 Einziehungsverfahren gem. § 8 Straßen- und Wegegesetz S-H
hier: Verkehrsfläche in der Gartenstraße
- 10 Klärschlammentsorgung
- 11 Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Münsterdorf für das Haushaltsjahr 2020
- 12 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Münsterdorf
- 13 Erlass der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Münsterdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 16.01.2009
- 14 Kindergartenhaushalt 2021
- 15 Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Münsterdorf für das Haushaltsjahr 2021
- 16 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

- 17 Grundstücksangelegenheiten
- 17.1 Grundstücksangelegenheiten
- 17.2 Grundstücksangelegenheiten

Protokoll

Öffentlicher Teil:

1. Anträge zur Tagesordnung

Bürgermeister Unganz begrüßt alle Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss:

Es wird der Dringlichkeitsantrag gestellt, den **TOP 17 - Grundstücksangelegenheiten** unter Ausschluss der Öffentlichkeit in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

2. Einwohnerfragestunde

Herr Pokriefke berichtet von der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr, die erstmalig via Videoübertragung stattgefunden hat. Er bemängelt, dass weder der Bürgermeister noch ein Stellvertreter teilgenommen haben. Bürgermeister Unganz entschuldigt sich hierfür.

Frau Ziegler übermittelt den Dank eines Einwohners, der sich über das Nikolausgeschenk der Gemeinde gefreut hat.

3. Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Unganz macht folgende Mitteilungen:

Umgemeindung

Aufgrund einer Anfrage der Gemeinde Lägerdorf wird sich die Gemeinde Münsterdorf im kommenden Jahr mit einer Umgemeindung befassen. Bürgermeister Tiedemann wird die Planung hierfür beim nächsten Bau- und Umweltausschuss erläutern.

SüVO

Das beauftragte Ingenieurbüro hat zugesagt, dass das Sanierungskonzept noch in diesem Jahr übergeben werden kann. Für die Konzepterstellung werden Mehrarbeitsstunden anfallen, die Mehrkosten von ca. 3.500,- € verursachen. Bürgermeister Unganz hat die Mehrarbeitsstunden abgesegnet.

B-Plan Nr. 24 „Osterstraße“

Nachdem die Trockenbohrung abgeschlossen wurde, hat das LLUR seine Stellungnahme ergänzt und u.a. erneut auf die statischen Sicherungsmaßnahmen hingewiesen, die nunmehr als Festsetzung in den B-Plan aufgenommen werden müssen. Aus diesem Grund hat Bürgermeister Unganz Kontakt zu einem Statiker aufgenommen. Die Erkenntnisse und weitere Vorgehensweise sollen in einer Arbeitsgruppensitzung am Mittwoch, 06.01.2021, 18.00 Uhr, erläutert werden. Eine Einladung an die Arbeitsgruppenmitglieder folgt. Der Ort wird je nach Teilnehmerzahl noch rechtzeitig bekannt gegeben.

(Anmerkung der Verwaltung: Aufgrund von Terminverschiebungen findet die AG-Sitzung voraussichtlich am 13.01.2021, 18.00, statt. Eine Einladung folgt.)

Termine

Bisher liegt noch keine vollständige Sitzungsterminierung für das kommende Jahr vor. Folgende Termine sind inzwischen bekannt:

Finanzausschuss am 03.02.2021

Mitgliedsversammlung der Feuerwehr am 12.02.2021

(mit Wahl einer neuen Wehrführung)

Die nächste Gemeindevertretersitzung wird zeitnah nach den beiden Veranstaltungen stattfinden.

Baustelle

Von der Kirchenstraße aus musste eine neue Gasleitung in Richtung Welna verlegt werden. Darum war die Kirchenstraße in der vergangenen Woche einseitig gesperrt.

4. Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Sitzungsteil der letzten Sitzung vom 29.09.2020 gefassten Beschlüsse

In der Sitzung vom 29.09.2020 wurden unter Ausschluss der Öffentlichkeit folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gemeinde hat den Abschluss einer Nachbesserungsklausel im Rahmen eines Grundstückskaufvertrages abgelehnt.
 2. Die Gemeinde hat den Verkauf eines Grundstücksstreifens beschlossen.
-

5. Aussprache zum Protokoll der Sitzung vom 29.09.2020

Es liegen keine Wortbeiträge vor.

6. Aufgabenliste der Gemeinde

Die Aufgabenliste mit Stand vom 23.11.2020 wurde zu Beginn der Sitzung verteilt. Bürgermeister Unganz gibt die aktuellen Sachstände bekannt und die Aufgabenliste wird entsprechend ergänzt.

Bezüglich der Maßnahmen am VHS teilt Bürgermeister Unganz, dass zwischenzeitlich ein Ortstermin mit der unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) stattgefunden hat. Eine Rückmeldung der UDB liegt bisher leider noch nicht vor.

7. Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung

Bürgermeister Unganz verweist auf die vorausgegangen Beratungen über die Neufassung der Geschäftsordnung. Der von Herrn Schümann eingereichte Fragenkatalog wurde von der Verwaltung beantwortet. Diskussionsbedarf gab es hinsichtlich der Durchführung von Einwohnerfragestunden zu Beginn und am Ende einer Sitzungen und dem festen Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“.

Beschluss:

Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

In den Ausschüssen wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Diese Regelung ist in § 19 Abs. 1 GeschO entsprechend zu berücksichtigen.

Die Einwohnerfragestunde ist zu Beginn der Sitzung durchzuführen. § 7 Abs. 1 Satz 1 sowie § 11 GeschO ist dementsprechend zu fassen.

In § 11 (Sitzungsablauf) wird der Buchstabe e) nicht gestrichen. § 11 Satz 2 und § 19 Abs. 1 ist entsprechend anzupassen.

Ansonsten wird die Geschäftsordnung in der vorliegenden Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Ab 19.51 Uhr nimmt Herr Grell an der Sitzung teil.

8. Kenntnisnahme Jahresabschluss 2019 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Münsterdorf

Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresabschluss 2019 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Münsterdorf zur Kenntnis.

Diese weist im Jahr 2019 Einnahmen und Ausgaben in Höhe von (fast) 20.000 € auf.

Der momentane Kassenbestand beläuft sich auf fast 7.000 €.

Für das Jahr 2021 wird kein Zuschuss beantragt.

9. Einziehungsverfahren gem. § 8 Straßen- und Wegegesetz S-H hier: Verkehrsfläche in der Gartenstraße

Bürgermeister Unganz verweist auf den Sachverhalt der vorliegenden Sitzungsvorlage. Auf Nachfrage erläutert Frau Eisler, dass in der bekanntzumachenden Einziehungsverfügung ein Datum benannt sein wird, ab wann die Straße dem öffentlichen Verkehr nicht mehr zur Verfügung steht. Das Datum wird möglichst zeitnah an den wahrscheinlichen Baubeginn angepasst.

Beschluss:

Die Verkehrs- und Grünfläche in der Gartenstraße, belegen auf dem Flurstück 72/23, der Flur 3, der Gemarkung Münsterdorf, wird eingezogen.

Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, die Bekanntmachung der Einziehungsverfügung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

10. Klärschlammentsorgung

Bürgermeister Unganz berichtet von einem Treffen mit dem Kommunalservice Itzehoe, zusammen mit den verbleibenden Gemeinden Dägeling, Lägerdorf und Oelixdorf, die weiterhin an der Kooperation für die Anlieferung der Nassschlämme interessiert sind.

Mit Blick auf die notwendigen Investitionen und Baumaßnahmen hat Herr Adomeit, der das Projekt als Ingenieur begleitet, neben der Nassschlammanlieferung den Bau einer Pumpleitung vorgeschlagen, die an das Kanalnetz der Stadt Itzehoe angeschlossen werden könnte. Aus den aktuellen Projekten in Kremperheide und Oldendorf und der jahrelangen Erfahrungen mit der Leitung aus Wilster, schätzt man die Baukosten pro km auf ca. 350.000 €. Münsterdorf würde als Knotenpunkt finanziell davon profitieren, weil die Trassen der Gemeinden Dägeling und Lägerdorf in Münsterdorf zusammengeführt werden würden. Die Gemeinde Oelixdorf müsste hingegen den Bau alleine finanzieren, ist dafür aber in der Entscheidung unabhängig von den übrigen Gemeinden.

Sämtliche Unterhaltungsarbeiten und den Bereitschaftsdienst für die notwendigen Pumpwerke würde der Kommunalservice übernehmen. Für die Gemeinden würde der Betrieb der Klärwerke wegfallen.

Der Vorschlag ist in der Gesprächsrunde bei den Gemeindeakteuren positiv aufgenommen worden. Um die Kosten jedoch näher zu beziffern, hat der Kommunalservice alle Klärwerke besichtigt, um den Bestand und die notwendigen Umrüstungen für den Betrieb der Pumpleitung einschätzen zu können.

Entsprechende Kostenprognosen sollen in Kürze vorgelegt werden.

Der Kommunalservice hat den Gemeinden eine Bedenkfrist bis 02/2021 eingeräumt. Im Anschluss will der Kommunalservice alsbald mit den geplanten Baumaßnahmen auf der eigenen Anlage beginnen. Je nach Entscheidung der Gemeinden wäre hierbei dann die Nassschlammannahme zu berücksichtigen.

Über den Vorschlag schließt sich eine Aussprache an. Herr Langenfeld gibt den Hinweis, dass der Kommunalservice sicherlich den Fremdwassereintrag überprüft haben möchte, was Bürgermeister Unganz bestätigt. Die Gemeinde Lägerdorf hat bereits vor geraumer Zeit eine Nebelaktion durchgeführt, da man dort mit hohem Fremdwassereintrag zu kämpfen hat. So wurden die Fehlanschlüsse ermittelt, die nun abgestellt werden müssen. In Münsterdorf sind sicherlich auch Fehlanschlüsse vorhanden, die jedoch nicht zu Betriebsschwierigkeiten beim Klärwerk führen.

Es kann abschließend nicht geklärt werden, wer Eigentümer der Pumpleitung werden würde. Dies muss vor der Entscheidungsfindung ebenfalls bekannt sein.

Frau Eisler ergänzt abschließend, dass die Nassschlammanlieferung nach den Umbaumaßnahmen am Klärwerk beginnen kann. Der Ausbau einer Druckrohrleitung und Anschluss an das Pumpwerk in Wellenkamp kann frühestens in 3 Jahren in Aussicht gestellt werden. Solange müssten die Gemeinden weiterhin mit dem ungewissen Verbleib des Klärschlammes zurechtkommen.

Das Thema wird erneut in die Gremienberatung gegeben, wenn die Rückmeldung vom Kommunalservice vorliegt.

11. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Münsterdorf für das Haushaltsjahr 2020

Bürgermeister Unganz verweist auf die Vorberatung im Finanzausschuss. Herr Schümann betont die Veränderung des Jahresfehlbetrages, welcher von 257.300 € auf 104.600 € vermindert werden konnte.

Weitere Wortbeiträge liegen nicht vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münsterdorf beschließt folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Münsterdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2020 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	4.100	0	3.051.100	3.055.200
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0	148.600	3.308.400	3.159.800
Jahresfehlbetrag	0	152.700	257.300	104.600
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	97.900	0	2.829.700	2.927.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	140.300	2.986.800	2.846.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	2.894.900	3.456.000	561.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		2.894.900	3.539.700	644.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	642.100	EUR	auf	523.200	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	Auf	1.400.000	EUR

§ 3

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.

Münsterdorf, .

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

12. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Münsterdorf

Bürgermeister Unganz verweist auf die Beratung des Finanzausschusses. Eine weitere Aussprache ist nicht gewünscht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Satzung der Gemeinde Münsterdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Münsterdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020 S. 364) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Münsterdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem der Familienmitglieder oder Angehörigen verfügen kann, unabhängig davon, ob den Meldepflichten nach dem Meldegesetz für das Land Schleswig-Holstein nachgekommen wurde.
- (3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (4) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung auf demselben Grundstück, so gilt die Zweitwohnung in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass
 - a) ihre Inhaberin oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt oder
 - b) ihre Inhaberin oder ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Kapitalanlage ist gegeben, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Wohnung weniger als zwei Monate im Kalenderjahr für ihre oder seine private Lebensführung oder die eines Angehörigen nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten versucht oder
 - c) sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

- (6) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann und zu dem eine Küche oder Kochnische, ein Bad mit Badewanne oder Dusche und Toilette gehört.
- (7) Nutzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 3

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/innen.
- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer berufsbedingt erforderlichen Zweitwohnung, die trotz vorwiegender Nutzung - auf Grund melderechtlicher Vorschriften betreffend den Familienwohnsitz - nicht Hauptwohnung ist.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Von den in § 2 Abs. 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei
 - a) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Zwecke der Erziehung als Jugendhilfemaßnahme zur Verfügung gestellt werden,
 - b) Wohnungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen und sich in Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen befinden,
 - c) Wohnungen, die nicht dauernd getrennt lebende verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen, deren gemeinsam genutzte Wohnung sich nicht im Gemeindegebiet befindet, aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-)Ausbildung oder ihres Studiums vorwiegend nutzen, sofern diese Wohnung nicht durch beide Personen genutzt wird.
 - d) Wohnungen, die Studierende oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder einem Elternteil innehaben, soweit sich die Hauptwohnung am Studien- oder Ausbildungsort befindet,
 - e) Wohnungen, die Auszubildende aus beruflichen Gründen innehaben, weil sich der Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde befindet,
 - f) wenn der Nebenwohnungsinhaber noch nicht 16 Jahre alt ist (Meldepflicht liegt bei den Eltern).

§ 5

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Bodenrichtwert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Baujahresfaktor des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart des Steuergegenstandes.

- (2) Hierzu werden die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte angewendet. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden auf eine einheitliche Grundstücksgröße von 600 qm berechnet. Die Umrechnung erfolgt anhand der Tabelle für Flächenabhängigkeit, die den jeweils für den maßgeblichen Bodenrichtwert geltenden Erläuterungen des zuständigen Gutachterausschusses für die Bodenrichtwerte entnommen werden. Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr geltende Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen.
- (3) Ist ein Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzone ein Bodenrichtwert zu schätzen.
- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (Bundesgesetzblatt 2003 I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (5) Der Faktor für das Baujahr (Baujahresfaktor) des jeweiligen Gebäudes richtet sich nach folgender Tabelle:

Baujahr	Wertfaktor
Bis 1918	0,3
1918 – 1948	0,4
1949 – 1957	0,5
1958 – 1968	0,6
1969 – 1978	0,7
1979 – 1990	0,8
1991 – 2001	0,9
2002 – 2019	1,0
ab 2020	1,1

- (6) Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudewert	Wertfaktor
Mietwohnung	1
Eigentumswohnung	1,1
Zweifamilien-/Doppel-/Reihenhaus	1,2
Einfamilienhaus	1,3

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 v. H. des Maßstabes nach § 5 dieser Satzung.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht, sofern die steuerpflichtige Person die Zweitwohnung ab dem Monatsersten eines Kalendermonats innehat, mit Beginn des Kalendermonats, ansonsten mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Beginn des Innehabens der Zweitwohnung folgt; für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres. Entfällt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, werden zu viel gezahlte Steuern auf Antrag erstattet.

- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.
- (4) Bei Tod der alleinigen steuerpflichtigen Person einer Zweitwohnung endet die Steuerpflicht vor dem Monat, in den der Todestag fällt.
- (5) Die Steuer wird in vierteljährigen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Erstattungsbescheides erstattet.

§ 8 Anzeigepflicht

Das Innehaben und die Aufgabe einer Zweitwohnung sowie der Eintritt oder Wegfall eines Befreiungstatbestandes nach § 4 ist innerhalb einer Woche durch die steuerpflichtige Person der Gemeinde anzuzeigen

§ 9 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Abs. 1 KAG i.V.m. §§ 78 Nr. 2, 90 AO) haben innerhalb eines Monats eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von der Gemeinde aufgefordert werden. Die mitwirkungspflichtigen Personen haben die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Mietverträge, bzw. Mietänderungsverträge. Die Gemeinde kann weitere geeignete Nachweise (z.B. für einen Befreiungstatbestand) anfordern.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalte mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung der in Satz 2 genannten Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstatus, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift des Nebenwohnsitzes, ggf. Kontoverbindung der/des Steuerpflichtigen,
- b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten.

- (2) Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:
 1. Einwohnermeldeämtern/Meldeauskünften
 2. Bauamt des Amtes Breitenburg
 3. Amt Finanzen des Amtes Breitenburg
 4. Finanzamt
 5. Grundbuchamt
 6. Katasteramt
 7. Anträgen auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 8. Bundeszentralregister

- 9. Kraftfahrtbundesamt
- 10. Wasserverband
- 11. Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben und weiterverarbeitet, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung sowie zu Kontrollzwecken zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsbearbeitung ist zulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 KAG handelt, wer als Steuerpflichtige/r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/r Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. der Gemeinde oder einer anderen Behörde über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 Abs. 1 KAG bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über das Innehaben oder Aufgeben der Zweitwohnung oder Wegfall eines Befreiungstatbestandes nach § 4 gemäß § 8 nicht nachkommt oder gemäß § 9 die Steuererklärung nicht rechtzeitig abgibt, die Angaben nicht durch geeignete Unterlagen nachweist oder als andere Person, insbesondere als Vermieter/in oder Verpächter/in, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nicht mitteilt und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nr. 2 stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG dar.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.10.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Münsterdorf, den

**Gemeinde Münsterdorf
Der Bürgermeister**

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

13. Erlass der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Münsterdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 16.01.2009

Bürgermeister Unganz verweist auf die Beratung im Finanzausschuss.

Herr Schümann ergänzt, dass die Schmutzwassergebühr unverändert (2,10/m³) bleibt und die Niederschlagswassergebühr um 3 Cent (= 0,52 €) ansteigt.

Weitere Wortbeiträge liegen nicht vor.

Beschluss:

Die vorgelegten Kalkulationen der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für die Zeit ab 01.01.2021 werden zur Kenntnis genommen. Die Kalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren soll für ein Jahr (2021) erfolgen. Die Präambel der Beitrags- und Gebührensatzung wird auf den aktuellen Stand gebracht.

Es wird die 3. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen.

**3. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Münsterdorf
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 16.01.2009**

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 44 Abs. 1 und Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 1. Hs., Abs. 4 Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, §§ 9, 9a und § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), sowie §§ 1, 2 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Abwassergesetzes (AG-AbwAG) und des § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Münsterdorf vom 16.01.2009, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Münsterdorf unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07.12.2020 die folgende Nachtragssatzung:

Artikel I

Die Präambel der Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 44 Abs. 1 und Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 1. Hs., Abs. 4 Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, §§ 9, 9a und § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), sowie §§ 1, 2 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Abwassergesetzes (AG-AbwAG) und der §§ 20 und 21 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Münsterdorf vom 16.01.2009, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Münsterdorf unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.01.2009 folgende Satzung:

§ 23 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung	2,10 € je m ³ ,
die Gebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung überbauter und befestigter Grundstücksfläche	0,52 € je m ²

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Münsterdorf, den

**Gemeinde Münsterdorf
Der Bürgermeister**

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

14. Kindergartenhaushalt 2021

Bürgermeister Unganz verweist auf die Erkenntnisse der Finanzausschusssitzung. Die Beratung über den Kindergartenhaushalt 2021 wird auf das kommende Jahr vertagt. Vorab ist man sich aber einig, dass der Weiterbeschäftigung einer Erzieherin bereits heute zugestimmt werden soll.

Beschluss:

Der Verlängerung des Arbeitsvertrages mit einer Erzieherin wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

15. Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Münsterdorf für das Haushaltsjahr 2021

Bürgermeister Unganz verweist auf die Beratung des Finanzausschusses. Demnach wird der Haushalt für das Jahr 2021 erst im Februar beschlossen werden.

Bis der Haushalt im kommenden Jahr genehmigt wird, gelten die gesetzlichen Vorschriften für die vorläufige Haushaltsführung. Den bisher vorliegenden Anträgen und Mittelanmeldungen kann heute aber grundsätzlich zugestimmt werden und sie werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Herr Langenfeld gibt zu bedenken, dass nur Verpflichtungen aus Verträgen und zwingend notwendige Ausgaben für die Aufrechterhaltung der Geschäfte im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung möglich sind. Zuweisungen und Zuschüsse können am Jahresanfang nicht ausgezahlt werden.

Nach einer regen Aussprache ergeht die nachfolgende Beschlussfassung.

Beschluss:

Den Mittelanmeldungen der Feuerwehr und dem Zuschussantrag des MSV wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

16. Mitteilungen und Anfragen

- Die Lieferung des Fahrzeuges für die Feuerwehr verzögert sich leider noch bis Februar.
- Bürgermeister Unganz hat die Änderung der Einwurfzeiten bei den Glascontainern an der Feuerwache noch nicht veranlasst.
- Herr Pokriefke bittet darum, dass die Leistungsverzeichnisse für den Anbau des Kindergartens vor dem Versenden zur Durchsicht vorgelegt werden.
- Herr Bargmann erkundigt sich, ob die AWO auf dem Parkplatz vom Sportplatz einen Altkleidercontainer aufstellen darf. Bürgermeister Unganz sagt dies zu. Der Standort ist zuvor mit Herrn Knüppel abzustimmen.

Die nachfolgende Beratung des TOP 17 findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.